

## Neuordnung der Bestimmung über die Nüchternheit vor Empfang der hl. Kommunion

Durch apostolisches Rundschreiben vom 6. Januar 1953 hat unser Hl. Vater, Pius XII. sämtliche bisherigen Mitteilungen bezüglich der eucharistischen Nüchternheit (Nüchternheit vor Empfang der hl. Kommunion) aufgehoben und an deren Stelle folgende Vorschriften gesetzt:

I. Das eucharistische Nüchternheitsgebot dauert von Mitternacht an (0.30 Uhr) für alle diejenigen fort, die sich in besonderen Umständen befinden, die im folgenden dargelegt werden. Jedoch gilt in Zukunft sowohl für Priester wie für Gläubige als allgemeiner Grundsatz, daß natürliches Wasser (Leitungswasser, Brunnenwasser, Mineralwasser ohne Zusatz) die für den Empfang der hl. Kommunion vorgeschriebene Nüchternheit **nicht** mehr bricht.

II. **Besondere Bestimmungen für Kranke.** Die kranken Gläubigen, auch die nicht bettlägerigen können

(Fortsetzung)

III. **Bestimmungen für Gläubige in besonderen Fällen.** Auch den Gläubigen, die nicht wegen Krankheit, sondern wegen einer anderen schweren Behinderung das eucharistische Nüchternheitsgebot nicht beachten können ist es erlaubt, bis **eine Stunde** vor Empfang der hl. Kommunion etwas in Form flüssiger Nahrung (außer Alkohol) zu sich zu nehmen.

Die Fälle, in denen solche Behinderung vorliegt, sind folgende:

a) eine der hl. Kommunion vorangehende schwere Arbeit.

Solche Arbeit wird verrichtet von Personen, die in Arbeitsbetrieben, im Verkehrswesen, bei Hafendarbeit, oder in sonstigen im Dienste der Öffentlichkeit stehenden Betrieben tätig sind, und schichtweise Tag und Nacht arbeiten; ferner von Personen, die wegen ihres Berufes oder aus Nächstenliebe die Nacht wachend verbringen (z. B. Krankenschwester, Polizeibeamte, Nachtwächter) und schließ-

lich von hoffenden Müttern und von Hausfrauen, die, bevor sie zur Kirche gehen können, noch lange Zeit Hausarbeit verrichten müssen.

b) Späte Stunde des Kommunionempfanges.

Gemeint sind die zahlreichen Gläubigen, die erst zur späteren Stunde (nach 9 Uhr) am hl. Meßopfer teilnehmen können; ferner die Schulkinder, denen es schwer fällt vor Schulbeginn die Kirche aufzusuchen, dort zu kommunizieren und dann erst wieder nach Hause zu gehen und zu frühstücken.

c) Ein langer Weg zur Kirche.

Ein Weg gilt in dieser Hinsicht als lang, wenn er, ungefähr 2 km Fußweg umfaßt oder entsprechend länger je nach der Art der benutzten Verkehrsmittel, wobei auch den Schwierigkeiten des Weges und dem persönlichen Zustand Rechnung zu tragen ist. (Fortsetzung folgt)

Die Gläubigen werden gebeten, diese wichtigen Verordnungen im Mitteilungsblatt über das Nüchternheitsgebot aufzubewahren.

Die Gläubigen werden gebeten, diese wichtigen Verordnungen im Mitteilungsblatt über das Nüchternheitsgebot aufzubewahren.